



Schweizerische Kommission zur Erhaltung von Kulturpflanzen
Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées
Commissione svizzera per la conservazione delle piante coltivate

info@cpc-skek.ch, www.cpc-skek.ch



Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Vielfalt in der Schweiz

Agnès Bourqui, Geschäftsführerin

12. Symposium Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt, Witzenhausen
25. November 2017



Übersicht

- Hintergrund
- Internationaler Kontext
- Nationale Rahmenbedingungen
- Erhaltungsarbeit
- NGOs in der Schweiz
- Das Programm NAP-PGREL
- Die SKEK



Hintergrund

Ab Anfang des 20. Jahrhunderts: Verlust der alten Sorten

Mitte des 20. Jahrhunderts: Pioniere sammeln die Vielfalt von alten Landsorten. Beispiel: Obst mit Karl Stoll und Roger Corbaz 1970

Ab 1980: Erscheinen von lokalen Erhaltungsorganisationen, 1985 Fructus und ProSpecieRara, Rétropomme, etc

1991: Gründung der SKEK (Gert Kleijer Agroscope). Ziel: Zusammenschluss aller Akteure im Bereich Erhaltung von **PGREL**

1999: Mit dem nationalen Aktionsplan (**NAP-PGREL**) wurde die Erhaltung von genetischen Ressourcen erstmalig von öffentlicher Seite unterstützt. Die SKEK nahm an die Koordination des NAP teil.



Für mehr Klarheit...

PGREL: phyto-genetische Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft

NAP: Nationaler Aktionsplan

Der NAP-PGREL = Der nationale Aktionsplan **für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung** von phyto-genetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft



Internationaler Kontext

Die Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen ist eine internationale Aufgabe : **FAO**

CBD -> Agenda 21 und Konvention von Rio 1992

IT-PGRFA: Globaler Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen
1996 -> 150 Staaten, darunter die CH



Nationale Rahmenbedingungen

Die Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen ist eine nationale Aufgabe : **BLW** (und BAFU)

Rechtliche Grundlagen

-Umweltschutzgesetz (USG)

-Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

-Landwirtschaftsgesetz (LWG)

-Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)

+ Die Nagoya Verordnung 2016

+ Die **PGREL-Verordnung** 2016



Inhalt der **PGREL**-Verordnung

Die Verordnung regelt

1. die Erhaltung
2. die Förderung der nachhaltigen Nutzung
3. den Zugang zu der Nationalen Genbank PGREL
4. und die Aufteilung von Vorteilen, die aus der Nutzung solcher Ressourcen entstehen.

Basiert auf Art. 147 a und b des LWG's



Die drei Säulen in der Erhaltungsarbeit

Staat

internationale
Verträge und
Übereinkommen
ratifizieren,
umsetzen,
einhalten
Rahmenbedingungen
Subventionen

Wissenschaft

Grundlagenarbeit
Methoden
Techniken

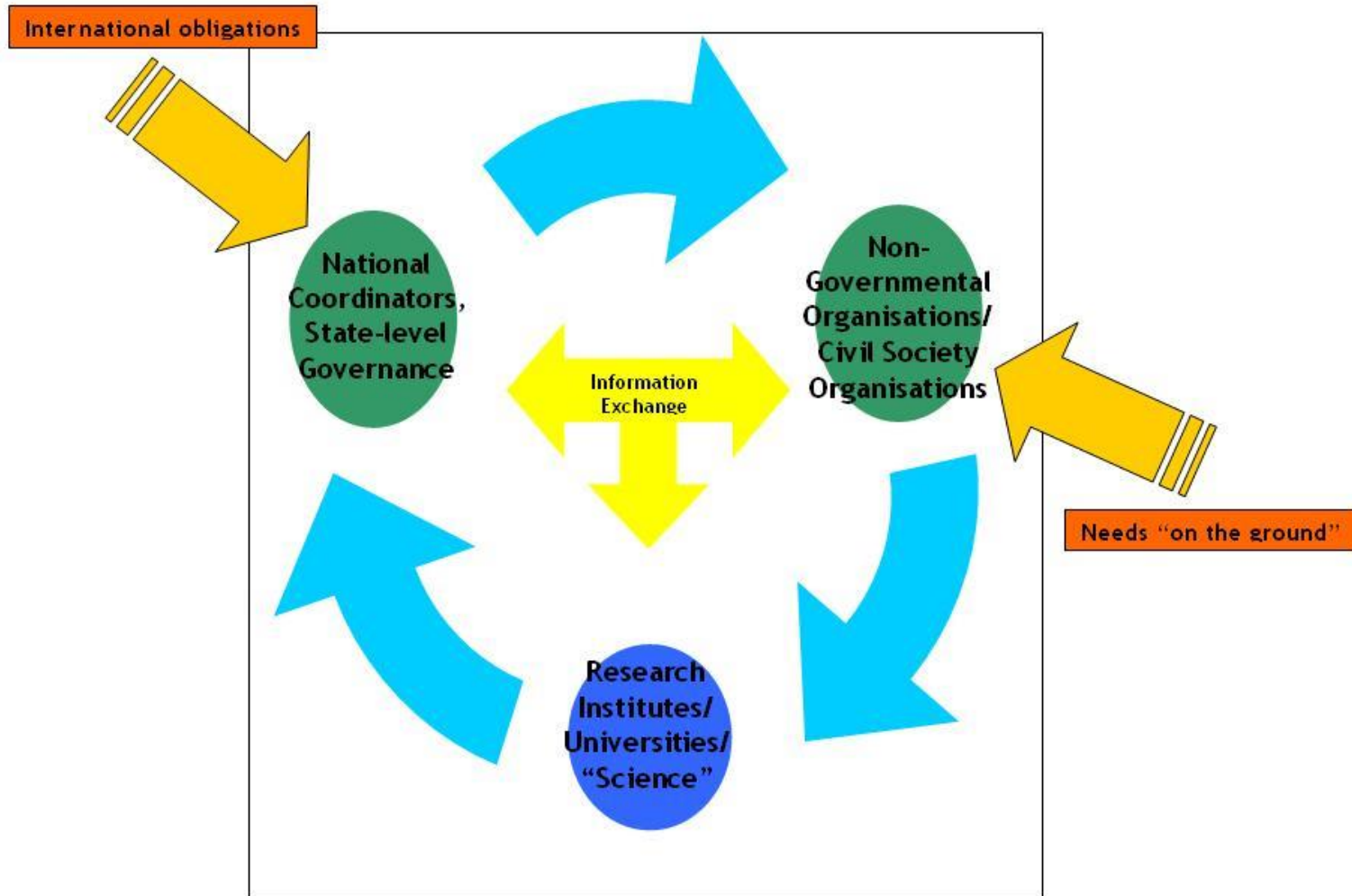
NGO

Zugang zur Basis
Akteure einbinden
weniger bürokrat. Zwänge
Einflussnahme bei
Fehlentwicklungen
(gesellschaftliche
Regulationsinstanzen)

Genbanken



Die Akteure in der Erhaltungsarbeit





Aufgabenteilung

Staat

- Zusammenarbeit mit privatem Sektor (CBD Art.10)
- Finanzielle Unterstützung – Anreize schaffen (CBD Art. 11)
- Rechtssystem anpassen
- Ausführungsregelungen

Wissenschaft

- Wiss. Dokumentation und Verifizierung
- Empfehlungen und Strategien
- Ex-situ Erhaltung

NGO

- Monitoring der Diversität
- Konkrete Gefährdung
- Austausch von Zucht- und Erhaltungsmaterial
- Anleitung und Erfahrungsaustausch
- Management der In-situ Erhalter
- Promotion z.B. kulturelles Erbe, Produkte

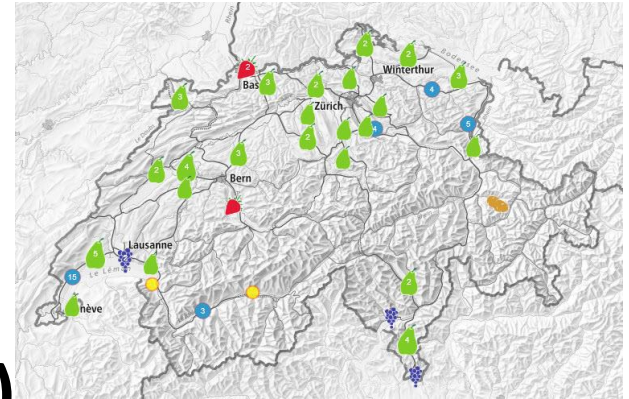


NGOs in der Schweiz

- Mehr als 30 Organisationen bemühen sich um die Erhaltung der Kulturpflanzen
- Ca. die Hälfte sind als NGOs einzustufen
- SKEK = Koordinationsstelle, zentrale Plattform
- Zusammenarbeit der drei Säulen, gemeinsame Strategieentwicklung



Das Programm NAP-PGREL



1999-Nationaler Aktionsplan (NAP)

=Rechtliche Grundlage für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGREL (Direktzahlungen, NAP-Projekte, www.bdn.ch, Genbank, etc)

Erhaltungsorganisationen können seit 1999 im Rahmen des NAP-PGREL Projekte einreichen



Mehr zum NAP

- Thematische Schwerpunkten
- Arbeitsgruppen
- 5 Phasen von jeweils 4 Jahren
 - Phase 1: 26 Projekte
 - Phase 2: 87
 - Phase 3: 83
 - Phase 4: 100
 - **Phase 5: 121**
- Ab 2019 läuft die Phase 6 an
- Nationale Datenbank www.bdn.ch
- Vernehmlassung zum neuen NAP-Programm 2019-2022
- 3 Mio. Franken





Die Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen

Gemeinnütziger Verein:

- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Mitglieder (= private und öffentliche Organisationen)



SKEK vertritt mit ihren Mitgliedern einen überwiegenden Anteil der Akteure PGREL Schweiz und steht damit dem BLW als wichtiger Partner zur Verfügung



Die SKEK ist ein Netzwerk von Erhaltungsorganisationen



Association Slow Food CH



etc...



SKEK: Aufgabenbereiche



- Sie fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, z.B. durch Exkursionen
- Sie sammelt und vermittelt Wissen
- Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für das Thema alte Sorten in der Landwirtschaft
- Sie nimmt Stellung zu Vernehmlassungen
- Sie stellt ihr Expertenwissen für Gutachten zur Verfügung
- Sie organisiert Fachtagungen zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Erfahren Sie mehr über uns unter www.cpc-skek.ch

Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzgenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV)

916.181

vom 28. Oktober 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 147a Absatz 2, 147b und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG) sowie in Ausführung des Internationalen Vertrags vom 3. November 2001² über pflanzgenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Erhaltung und die Förderung der nachhaltigen Nutzung von pflanzgenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Zugang zu pflanzgenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in der Nationalen Genbank PGREL und die Aufteilung von Vorteilen, die aus der Nutzung solcher Ressourcen entstehen.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne diese Verordnung bedeuten:

- pflanzgenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGREL)*: jedes genetische Material pflanzlichen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für Ernährung und Landwirtschaft hat;
- genetisches Material*: jedes Material pflanzlichen Ursprungs, einschliesslich des generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, das funktionale Erbinheiten enthält;
- Genbank*: Einrichtung, in der PGREL als Saatgut gelagert und erhalten werden;
- Erhaltungssammlung*: Einrichtung, in der PGREL als vegetatives Pflanzenmaterial erhalten werden;
- Ex-situ-Erhaltung*: Erhaltung von PGREL ausserhalb ihres natürlichen Lebensraums;

AS 2015 4563

- SR 910.1
- SR 0.910.6

916.181

Landwirtschaftliche Produktion

- In-situ-Erhaltung*: Erhaltung von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung und im Fall kultivierter Pflanzenarten in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben.

Art. 3 Nationale Genbank PGREL

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) betreibt für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der PGREL die Nationale Genbank PGREL. Sie enthält Genbanken, Erhaltungssammlungen und *In-situ*-Erhaltungsflächen.

² Das BLW kann den Betrieb und den Erhalt von Genbanken, Erhaltungssammlungen und *In-situ*-Erhaltungsflächen an Dritte übertragen, wenn diese gewährleisten können, dass die PGREL langfristig erhalten werden.

Art. 4 Aufnahme in die Nationale Genbank PGREL

¹ In die Nationale Genbank PGREL werden insbesondere folgende PGREL aufgenommen:

- in der Schweiz entstandene oder gezüchtete Sorten und Landsorten;
 - Sorten und Landsorten oder Genotypen, die in der Vergangenheit eine nationale, regionale oder lokale Bedeutung hatten.
- ² PGREL werden nur in die Nationale Genbank PGREL aufgenommen, wenn sie:
- Dritten gemäss Artikel 5 zur Verfügung gestellt werden dürfen;
 - nicht immaterialgüterrechtlich geschützt sind.

³ PGREL, die im Eigentum von natürlichen und juristischen Personen sind, können in die Nationale Genbank PGREL aufgenommen werden, sofern deren Eigentümer bereit sind, diese im Multilateralen System nach Artikel 5 zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Zugang zur Nationalen Genbank PGREL und Aufteilung von Vorteilen

¹ Für land- und ernährungswirtschaftliche Forschung, Züchtung, Weiterentwicklung oder das Herstellen von Basisvermehrungsmaterial wird Material aus der Nationalen Genbank PGREL zur Verfügung gestellt, sofern dafür eine standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (SMTA)³ des Multilateralen Systems des Internationalen Vertrags vom 3. November 2001 über pflanzgenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen wird.

² Soll das Material für andere Zwecke verwendet werden, so vereinbart das BLW die Voraussetzungen für den Zugang zur Nationalen Genbank PGREL; dabei berücksichtigt es den finanziellen oder sonstigen Vorteil, der aus der Nutzung des Materials entstehen kann.

³ Die Vereinbarung ist einsehbar unter: www.planttreaty.org/content/what-smta (Version vom 16. Juni 2006)

2

³ Das BLW setzt Vorteile, die ihm aus Verträgen nach Absatz 2 entstehen, zugunsten der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der PGREL ein.

Art. 6 Massnahmen für die Erhaltung von PGREL

¹ Für die Erhaltung einer breiten genetischen Vielfalt von PGREL kann das BLW insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- Inventarisierung und Monitoring von PGREL;
- Identifizierung von PGREL;
- Sanierungen von PGREL;
- Ex-situ*-Erhaltung von PGREL;
- Regeneration und Vermehrung von PGREL für deren Erhaltung.

² Es kann die Durchführung der Massnahmen nach Absatz 1 an Dritte übertragen, wenn diese nachweisen können, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen.

Art. 7 Projekte zur Förderung der nachhaltigen Nutzung

¹ Projekte zur gezielten Nutzung einer breiten genetischen Vielfalt von PGREL können mit zeitlich befristeten Beiträgen unterstützt werden, wenn sie zu einer vielfältigen, innovativen oder nachhaltigen Produktion mit lokal angepassten Sorten beitragen und eine der folgenden Massnahmen vorsehen:

- weiterführende Beschreibungen von PGREL zur Evaluation von deren Nutzungspotenzial;
- Bereitstellung von gesundem Basisvermehrungsmaterial;
- Weiterentwicklung und Züchtung von Sorten, welche die Bedürfnisse einer Nischenproduktion erfüllen und die nicht für den grossflächigen Anbau vorgesehen sind.

² Projekte wie Schaugärten, Sensibilisierungsprogramme, Veröffentlichungen und Tagungen zur Öffentlichkeitsarbeit können mit zeitlich befristeten Beiträgen unterstützt werden.

³ Ein Projekt nach Absatz 1 oder 2 wird nur unterstützt, wenn es mit einem möglichst hohen Anteil an Eigen- und Drittmitteln finanziert wird.

⁴ Das BLW kann Projekte nach von ihm festgelegten Themenschwerpunkten auswählen.

Art. 8 Gesuche

¹ Gesuche um Beiträge für Projekte nach Artikel 7 sind jeweils bis zum 31. Mai des Vorjahres beim BLW einzureichen.

916.181

Landwirtschaftliche Produktion

² Die Gesuche haben eine Beschreibung des Projekts mit Zielformulierung, einen Massnahmen- und Zeitplan sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan zu enthalten.

Art. 9 Informationssystem, Konzepte und Zusammenarbeit

¹ Das BLW führt ein Informationssystem, in dem Daten zu den pflanzgenetischen Ressourcen der Nationalen Genbank PGREL und Informationen aus den unterstützten Projekten öffentlich zugänglich gemacht werden. Es arbeitet mit Betreibern von anderen relevanten und thematisch verwandten Informationssystemen zusammen.

² Es kann Konzepte, Strategien und andere Grundlagen erarbeiten oder erarbeiten lassen, welche für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung nötig oder hilfreich sind.

³ Es fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der PGREL.

Art. 10 Inkrafttreten

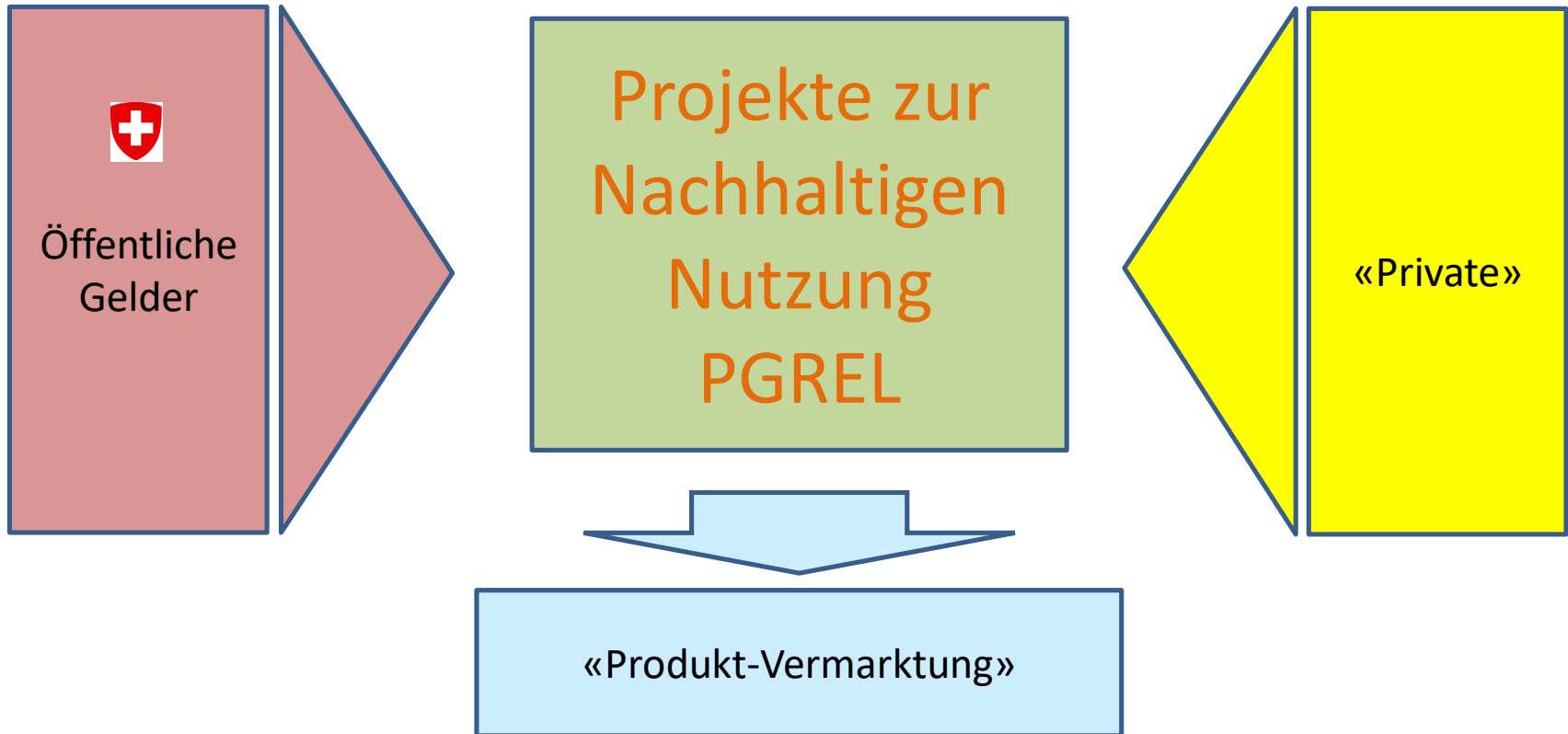
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.



Sozialisierung der Kosten <-> Privatisierung der Einnahmen

Kosten ←

→ Einnahmen



→ **Einnahmen** welche aufgrund von NN-Projekten entstehen sollen «gerecht» geteilt werden.